



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

OE	B	ZK	RS	WY am	Erh.	gz T
T						
T-B						
Eingang: 07. Jan. 2020						
T-S						
T-P						
K-A						
GN	X					✓

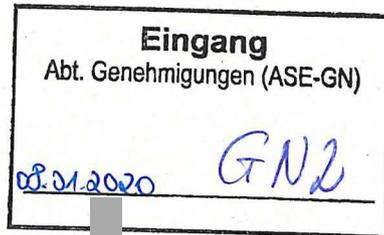


PT050915

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine

Abteilung
KERNTECHNISCHE SICHERHEIT UND
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER
ENTSORGUNG

Ihr Zeichen SE 6.1-9A/65221000 2-2019#0023
9A/65220000/GEH/DA/AA/0022/00
Ihre Nachricht vom 28.11.2019
Mein Zeichen 9A 9160/2-782
Meine Nachricht vom



Name
Organisationseinheit KE 5
Telefon +49 030 18767676 -
E-Mail info@bfe.bund.de
De-Mail info@bfe.de-mail.de
Internet www.bfe.bund.de

Datum 23. Dezember 2019

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 07 der Unterlage „Alarmplan“, Stand vom 21.11.2019

OST, BW

Projekt	PSP-Element	Funktion/Thema	Komponente	Baugruppe	Aufgabe	UA	Lfd Nr.	Rev.
NAAN	NNNNNNNNNN	NNAAANN	AANNNA	AANN	AAAA	AA	NNNN	NN
9A	65221000	GEH	-	-	DA	EV	0446	00

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.11.2019 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 07 der Unterlage „Alarmplan“, Stand vom 21.11.2019 /3/, unter Nebenbestimmungen (II.) zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE mbH, Az. SE 6.1 - 9A/65221000 2 - 2019#0023 9A/65220000/GEH/DA/AA/0022/00, Schachtanlage Asse II, Übergabe Mitteilung zur Änderung 023/2019, vom 28.11.2019, nebst Anlagen /2, 3/, eingegangen bei BfE am 29.11.2019.
- /2/ BGE mbH, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision des Dokuments „Alarmplan“, Stand 13.05.2019, BGE-KZL 9A /65221000/-/-/DA/AY/1480/01, Stand vom 27.11.2019, vorgelegt mit /1/.
- /3/ BGE mbH, Alarmplan, BGE-KZL 9A/60000000/-/-/N/JE/0002/07, Stand vom 21.11.2019, vorgelegt mit /1/.





- /4/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/ CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.
- /7/ BGE mbH, Mitteilung zur Änderung in der Schachanlage Asse II, Abberufung und Neubestellung der atomrechtlich verantwortlichen Personen (avP) der Schachanlage Asse II, BGE-KZL 9A/65221000/-/-/DA/AY/1522/00, Stand vom 26.11.2019.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Unterlage „Alarmplan“ /3/ ist zeitgleich mit den erforderlichen Abberufungen und Neubestellungen der atomrechtlich verantwortlichen Personen (avP) gemäß /7/ freizugeben.
2. Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Alarmplan“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.
3. Widerruf und nachträgliche Auflagen zu dieser Entscheidung bleiben vorbehalten, sofern sich aus der gemäß § 58 Abs. 4 AtG noch durchzuführenden Prüfung weitere Erkenntnisse oder Neubewertungen ergeben.
4. Der aktuelle Notfallplan ist der atomrechtlichen Aufsicht zur Kenntnis zu überstellen.

III. Hinweise

1. Die Unterlage „Auflistung der gültigen Genehmigungsunterlagen – Auflage 31 §9 AtG“ ist anzupassen und der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.
2. Es erfolgte keine Überprüfung der in /3/ genannten Rufnummern und Adressen.
3. Ich gehe davon aus, dass bei der Aufzählung der Funktionsträger in Kapitel 6 der Unterlage „Alarmplan“ /3/ mit „Objektsicherung“ der „Leiter der Objektsicherung“ gemeint ist und bitte, dies in der nächsten Revision der Unterlage zu ergänzen.



4. Ich empfehle, in der nächsten Revision der Unterlage „Alarmplan“ /3/ im Fließtext des Kapitels 6 zu ergänzen, dass die Sachgebiete S1-S6 vom Leiter des Einsatzstabes nach Bedarf eingerichtet werden.

IV. Begründung

Die Unterlage „Alarmplan“ /3/ ist Genehmigungsunterlage G 73 der Genehmigungsbescheide 1/2010 /4/ und 1/2011 /5/. Mit dem Schreiben /1/ wurde die Zustimmung zur Anwendung der Revision 07 der Unterlage „Alarmplan“ /3/ beantragt.

Gemäß Auflage 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /4/ bedürfen Änderungen an Genehmigungsunterlagen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/.

Meine Prüfung ergab, dass der revidierten Unterlage „Alarmplan“ /3/ unter Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Mit Schreiben /7/ beantragte der Betreiber die Abberufungen und Neubestellungen der avP. Die Nebenbestimmung 1 dient dazu, dass die erforderlichen Abberufungen und Neubestellungen der avP gemäß /7/ mit denen in der Unterlage /3/ übereinstimmen.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird Nebenbestimmung 2 erteilt.

Hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen ist zu beachten, dass eine umfassende Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG seitens des BfE durchzuführen ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hieraus neue Erkenntnisse oder Bewertungen ergeben, die sich ggf. auf die hier getroffene Entscheidung auswirken, ergeht die Zustimmung unter Vorbehalt des Widerrufs bzw. von nachträglichen Auflagen. Ohne diesen Vorbehalt hätte die Zustimmung bis zum Vorliegen des abschließenden Ergebnisses der Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG zurückgestellt werden müssen. Dies erschien jedoch in Anbetracht der aus heutiger Sicht ungewissen Dauer dieser Prüfung als unverhältnismäßige Maßnahme. Daher ergeht Nebenbestimmung 3.

In Kapitel 6 des Alarmplans /3/ wird auf den Notfallplan hingewiesen. Damit die atomrechtliche Aufsicht Kenntnis über den aktuellen Notfallplan besitzt, wird Nebenbestimmung 4 erteilt.



V. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

